

HAUSORDNUNG

(ÜBERBAUUNG «PFARRMATTE» FREIENBACH)

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, den Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Anlagen in einem guten Zustand zu erhalten. Das Wohnen in den Alterswohnungen verlangt neben der selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die Mitmieter die Beachtung folgender Regeln:

1. Gebäude und Einrichtungen

- 1.1 Die Eingangstüren beider Häuser werden **automatisch** geschlossen. – Zum Öffnen **mit dem Schlüssel** ist der vorgesehene Schlüsselschalter zu benutzen.
- 1.2 Die Schlüssel erhalten Sie mit dem Mietbeginn von der Liegenschaftsverwaltung. Ein eventueller Verlust ist der Liegenschaftsverwaltung aus Sicherheitsgründen sofort zu melden. Die Anschaffung von neuen Schlüsseln oder Zylindern besorgt ausschliesslich die Liegenschaftsverwaltung; die Kosten dafür gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.3 Veränderungen und Ergänzungen an Gebäude und Einrichtungen dürfen nicht ohne Bewilligung der Verwaltung vorgenommen werden (vgl. auch die Punkte 6 und 7 der «Allgemeinen Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume»).
- 1.4 In der Waschküche sind die Bedienungsvorschriften und der Waschplan genau zu befolgen. Die Räume sowie die Apparate sind gereinigt zu hinterlassen. Private Waschmaschinen und Wäschetrockner (Tumbler) in den Wohnungen sind nicht erlaubt.
- 1.5 Zur allgemeinen Benützung stehen allen Hausbewohnern zur Verfügung: Veloabstellplätze im Untergeschoss sowie das WC beim Haupteingang.

2. Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit

- 2.1 Aller Lärm, der die übrigen Hausbewohner stören könnte, ist zu vermeiden. Vor allem ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf strikte Ruhe zu achten. Musikapparate wie Plattenspieler, Radio, Fernseher dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarn! Für Schwerhörige sind im Fachhandel Hilfsgeräte erhältlich.

- 2.2 Das Füttern von allen Vögeln mit Speiseresten ist strikte untersagt. Abgesehen davon, dass die Umgebung mit liegen gebliebenen Resten verunreinigt wird, beschädigen und beschmutzen die Vögel Dächer, Fenstersimse und Fassaden.
- 2.3 Abfälle sind wie folgt zu deponieren:
- Kehricht in die gebührenpflichtigen gelben Plastiksäcke abgefüllt im Container
 - Glas, PET-Flaschen, Karton und Blechbüchsen bei den Sammelstellen nach Angaben der Gemeinde (Entsorgungskalender)
 - Zeitungen (gebündelt!) gemäss den Weisungen des Hauswartes
- 2.4 Die Blumenbehälter auf Balkonen und Sitzplätzen sind an der Innenseite der Brüstung anzubringen. Beim Begiessen von Balkonpflanzen ist Rücksicht auf darunter wohnende Mieter zu nehmen.
- 2.5 Sonnenstoren (inkl. Seitenstoren) dürfen bei Wind und Regenwetter nie ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass eingerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.
- 2.6 Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.

3. Allgemeines

- 3.1 Bei mehr als zweitägiger Abwesenheit ist der Hauswart zu informieren.
- 3.2 Dienste des Hauswartes im Inneren der Wohnungen sind angemessen zu entschädigen.
- 3.3 Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume». Änderungen oder Ergänzungen der Hausordnung durch die Verwaltung bleiben vorbehalten.

Schlussbemerkungen

Alle Mieter sind gebeten, einander zu helfen, wo dies notwendig oder wünschbar ist. Besondere Vorfälle sind dem Hauswart zu melden.

Betrachten Sie diese Hausordnung nicht als kleinliche Vorschrift. Vielleicht kann die Hausordnung, besonders aber das gegenseitige Verhalten der Mieter dazu beitragen, dass Nachbarn zu Freunden werden. Heisst doch ein Sprichwort:

«Freunde kannst Du Dir auswählen, nicht aber Deine Nachbarn.»

Wir wünschen Ihnen ein angenehmes Wohnen.